

Abs. 1, Ziff. 3 StPO). Dieser Einstellungsgrund bezieht sich auf Sachverhalte, bei denen sich erst im Verlauf eines Ermittlungsverfahrens ergibt, daß gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen. Er wird in der Regel erst mit der Ermittlung des Täters akut. Ausnahmen können sich ergeben, wenn sich erweist, daß eine durch Unbekannt begangene Straftat eindeutig unter eine inzwischen ergangene Amnestie fällt, daß sie verjährt ist oder daß ein erforderlicher Strafantrag von dem Berechtigten zurückgenommen wurde. Eine weitere Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens enthält § 75 StPO.

5.1.2. Die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht durch das Untersuchungsorgan (§ 142 StPO)

Bezüglich dieser abschließenden Entscheidung durch das Untersuchungsorgan wird auf die Ausführungen unter 3.3.2. verwiesen.

5.1.3. Die vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan (§ 143 StPO)

Im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens kann sich ergeben, daß

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte,
2. der Beschuldigte abwesend — insbesondere flüchtig — ist,
3. der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank wurde oder sonst schwer erkrankt ist.

Bei diesen vorübergehenden Verfahrenshindernissen stellt das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren nur vorläufig ein. Der Vorgang wird getrennt von den endgültig eingestellten aufbewahrt und mit Wiedervorlegefristen versehen. Ist die vorläufige Einstellung erfolgt, weil die Möglichkeiten der Ermittlung eines unbekanntem Täters momentan erschöpft sind, muß der vorläufig eingestellte Vorgang zur ständigen Vergleichsarbeit mit herangezogen werden.

Geraten die Gründe für die vorläufige Einstellung in Wegfall, ist das Verfahren fortzusetzen (§ 145 StPO). Bei abwesenden Tätern, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, muß geprüft werden, ob eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder zur Fahndung vorzunehmen ist.

5.1.4. Die Benachrichtigungspflicht des Untersuchungsorgans

Wird ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten gemäß § 141, Abs. 1 StPO eingestellt, ist der *Beschuldigte* von der Einstellung in Kenntnis zu setzen (§ 141, Abs. 3 StPO). Mit dieser Mitteilung, die sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann, erhält der Betroffene Gewißheit darüber, daß gegen ihn keine weiteren Ermittlungen getätigt werden. Er erfährt gleichzeitig die Einstellungsgründe. Schließt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eine Verfolgung der Sache gemäß § 3, Abs. 2 StGB nicht aus, ist das dem Betroffenen ebenfalls mitzuteilen.

Ebenso bedeutsam wie die Benachrichtigung des Beschuldigten ist die Mitteilung an den *Anzeigenden* und den *Geschädigten*. Sie hat gemäß § 144, Abs. 2 StPO unabhängig davon zu erfolgen, ob das Ermittlungsverfahren gegen Bekannt und Unbekannt eingeleitet war und ob es endgültig oder nur vorläufig eingestellt wurde. Die Mitteilung muß sorgfältig und überzeugend abgefaßt sein. Geschieht das nicht, können bei dem Anzeigenden und Geschädigten Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung entstehen, wodurch das Vertrauensverhältnis zum Unter-